

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hansa Bestattungen, Schweriner Straße 27, 22143 Hamburg - eine Marke der HansaOne GmbH -

1. Die im Angebot ausgewiesenen Preise sind Festpreise und für beide Parteien bindend. Auslagen werden in der tatsächlich geleisteten Höhe berechnet. Nachträglich zusätzlich in Auftrag gegebene Leistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Gesamtkosten der Bestattung zu tragen.
3. Rügen wegen offensichtlicher Mängel an Sarg, Ausstattung, Kleidung des/der Verstorbenen, Urne oder Blumendekorationen können nur berücksichtigt werden, wenn der Auftraggeber uns diese innerhalb der gesetzlichen Frist anzeigt. Unabhängig davon müssen offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Einäscherung oder der Versenkung des Sarges bzw. der Versenkung der Urne angezeigt werden.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die gleiche Begrenzung gilt für unsere Haftung, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Im Übrigen ist unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.
5. Unsere Bestattungskostenrechnung ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar, falls kein anderer Zahlungstermin bestimmt ist. Eine Bestattung erfolgt unabhängig vom Zahlungsstatus. Sofern jedoch Bonitätsauskünfte oder sonstige wirtschaftliche Umstände Anlass zur Sorge hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit geben, behalten wir uns vor, eine individuelle Zahlungsregelung zu treffen. In diesem Fall kann eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit erforderlich sein. Eine Bestattung erfolgt erst nach Zahlungsausgleich oder entsprechender Sicherstellung der Zahlung.
6. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % jährlich über dem jeweiligen Preisindex für die Lebenserhaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zu fordern. Wir sind berechtigt, nach der ersten Mahnung die Forderung an ein Inkassodienst / Rechtsanwalt zu übergeben. Hierdurch entstehen zusätzliche Kosten, die ebenfalls zu Lasten des Schuldners gehen.
7. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag oder wird die Durchführung der Bestattung aus Gründen unmöglich, die der Auftraggeber zu vertreten hat, steht der HansaOne GmbH grundsätzlich die vereinbarte Vergütung zu. Die HansaOne GmbH muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie den Erwerb anrechnen lassen, den sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft oder durch anderweitige Nutzung bereits gebuchter Leistungen erzielt oder hätte erzielen können.

In diesen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, der HansaOne GmbH den bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich entstandenen Aufwand zu erstatten. Hierzu legt die HansaOne GmbH eine Aufstellung der bis dahin erbrachten Leistungen vor, einschließlich der damit verbundenen Kosten und des Verwaltungsaufwands (z. B. Beratungsgespräche, Abmeldungen, Antragstellungen, organisatorische Tätigkeiten, bereits veranlasste Fremdleistungen).
8. Die Regelungen in Ziff. 6. und Ziff. 7. schließen den Nachweis des Auftraggebers nicht aus, dass uns überhaupt kein Schaden oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
9. Gegen unsere Rechnungsforderungen ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
10. Beim Inkasso abgetretener Sterbegeld- oder sonstiger Ansprüche gegen Versicherungen, Krankenkassen und Dritte handeln wir ausschließlich im Auftrag, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
11. Besteht ein Anspruch auf Auszahlung von Versicherungssummen oder sonstigen Leistungen ganz oder teilweise nicht, so hat der Auftraggeber den fehlenden Betrag auf unsere Anforderung unverzüglich nachzuzahlen.
12. Entstehen bei der Durchführung aus wichtigen Gründen zusätzliche Kosten, hat der Auftraggeber sie zu tragen, wenn sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für ihn zumutbar sind.

13. Kann die Beisetzung aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht erfolgen, werden ab dem 10. Tag der Fälligkeit unserer Rechnung Unterstellgebühren für die Urne in Höhe von € 5,00 pro Tag berechnet. Bei der Unterstellung des Sarges liegen die Kosten täglich bei mindestens 30 €. Die genauen Kosten der Sargkühlung hängen von dem Zustand des Verstorbenen und der damit verbundenen zutreffenden Hygiene Maßnahmen ab.
14. Für die Überführung vom Sterbeort (Haus und Pflegeheim) hat Hansa Bestattungen 36 Stunden Zeit. Für die Überführung aus Krankenhäusern gilt ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen, sofern der Verstorbene im Krankenhaus in einer Verstorbenenhalle liegt. Sollte das Krankenhaus keine Verstorbenenhalle besitzen oder diese keine Funktion haben, erbringt Hansa Bestattungen die Überführung innerhalb von 36 Stunden.
15. Hansa Bestattungen versendet Familienpapiere sowie alle an Hansa Bestattungen übergebenen Dokumente zu den Standesämtern grundsätzlich als "Standard Brief" mit der Deutschen Post AG. Sollte der Kunde den Versand als "Einschreiben" wünschen, muss der Kunde Hansa Bestattungen bei der Auftragserteilung darauf hinweisen. Hansa Bestattungen berechnet für den Versand von Einschreiben eine Pauschale von € 20,00.
16. Der Auftraggeber erteilt mit seiner Unterschrift dem Bestatter die Berechtigung, personenbezogene Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zweck der Datenverarbeitung zu speichern und sich das Recht vorzubehalten, die Daten Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Vertragsabwicklung und -abrechnung erforderlich ist. Der Bestatter ist insbesondere berechtigt, Forderungen des Bestatters gegen den Auftraggeber an einen Faktor abzutreten und diesem die zuvor genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Auftragsabwicklung und/oder -abrechnung zu übermitteln oder den Faktor mit der Prüfung der personenbezogenen Daten zu beauftragen.
17. Folgende aufgeführte Kosten können ohne vorherige Absprache in Rechnung gestellt werden, sofern dies zumutbar ist: Übergroßer Sarg bei schwer übergewichtigen Verstorbenen zusätzlich ab € 160,00, Hygieneschutzhülle (Infektiös) € 120,00, Transportkosten übergroßer Sarg € 60,00.

Stand Juni 2025